

Eine Taschenuhr, die von 1551 datiert. Wir wissen, dass man besonders in Frankreich immer bestrebt ist, unserem Peter Henlein die Erfindung der Taschenuhr abzustreiten, und dass sich auch neuerdings in der Schweiz ein Helfer dazu gefunden hat, welcher schlank ausspricht, dass nach seiner Meinung Henlein eine Uhr aus Blois in Frankreich in die Hände bekommen hätte, die er einfach nachmachte. Ohne auf den Kern der Sache an dieser Stelle weiter einzugehen, müssen wir zugestehen, dass schon in verhältnismässig frühen Jahren in Blois kleine Uhren in hoher Vollendung in dekorativer Hinsicht gemacht wurden.

Die hier abgebildete kuriose Uhr ist die älteste der gegenwärtig noch vorhandenen Stücke Bloiser Herkunft, schreibt die „Revue chronométrique“. Sie trägt die Inschrift von Jaques de la Garde, stammt aus dem Jahre 1551 und ist Bestandteil einer französischen Uhrensammlung. Das Etui, welches dazu diente, die fast 5 cm im Durchmesser grosse, kugelförmige Uhr zu umschliessen, ist ebenfalls vorhanden. Die Abbildung zeigt uns auch den Schlüssel der Uhr und die Schnur, an der er befestigt ist.

Jaques de la Garde war Uhrmacher des Königs Heinrich II. von Frankreich. Er wohnte 1558 in der von den Uhrmachern bevorzugten rue du Puy



du Quartier, in der Nähe des Brunnens St. Jaques. Die Archive erlauben es uns, seinen Weg bis 1572 zu verfolgen.

Die Familie de la Garde ist mit der Familie Cuper eine von denen, die am meisten zum Gedeihen des Gewerbes im Lande beigetragen haben. Ausser Jaques de la Garde sind bekannt: Jehan, welcher 1552 starb, Jean II, welcher 1622 noch lebte, Antoine I, Sohn von Jaques, Abraham, Uhrmacher der Königin Katharine, Jaques II, welcher 80jährig 1669 starb und Antoine II, Uhrmacher und Federmacher, 1670 gestorben.

Das Werk: Ses Horlogers Blésois schreibt über die kugelförmige Uhr von Jaques I de la Garde: „Sie ist eine Kugel von 52 mm im Durchmesser, welche sich in zwei Halbkugeln öffnet. Die obere Schale ist durchbrochen und mit verschlungenen Arabesken verziert, die untere ist graviert und trägt ein Zifferblatt. Das Werk mit Schlagwerk ist gezeichnet: Jaques de la Garde, Blois 1551“. Diese Kugel ist offenbar eine Taschenuhr. Sie hat noch ihre ursprüngliche Schnur von Seide und ihren Schlüssel, das Ganze in einem Futteral von rotem Velour mit einer kleinen, kreisförmigen Oeffnung, um die Zeit erkennen zu lassen. Sie gehört zu den schönsten der alten künstlerischen Erzeugnisse der Uhrmacherei in Blois.“

Der chronometrische Wettbewerb des kantonalen Observatoriums in Neuchâtel brachte der Firma Paul Ditisheim in La Chaux-de-Fonds zu den berühmten alten wieder neue Erfolge. Indem wir den Bericht der Zeitung „Le National Suisse“ darüber zum Abdruck bringen, welcher mit Stolz von den Erfolgen ihres engeren Landsmannes spricht, verfehlen wir auch unsererseits nicht, gegenüber den erzielten Resultaten unsere höchste Achtung zu bekunden und der genannten Firma dazu zu gratulieren. Der Bericht lautet:

„Zählen wir kurz die brillanten Leistungen dieses Hauses auf. Das gegenwärtige Reglement für die chronometrischen Wettbewerbe in Neuchâtel ist seit 1902 in Kraft. In diesen 12 Jahren war das Haus Paul Ditisheim siebenmal mit der besten Leistung der während des Jahres beobachteten Serie von Chronometern an der Spitze. Der Rekord von 34,9 Punkten, den sich dieses Haus im Jahre 1912 sicherte, ist bisher von keinem anderen Fabrikanten erreicht worden. Für den Wettbewerb von Bordchronometern hat das Haus seit 1902 ebenfalls siebenmal die Spitze des jährlichen Wettbewerbes gehalten. In jedem Jahre hat es seinen eigenen Rekord geschlagen, und im Jahre 1913 erhöhte es von neuem die Punktzahl, die es im Jahre vorher erhalten hatte. Hier sind die Rekordzahlen der letzten fünf Wettbewerbe: 1909 mit 26,2, 1910 mit 26,7, 1911 mit 29,9, 1912 mit 35,8, 1913 mit 36,0 Punkten. Unter diesen Bordchronometern des Hauses Ditisheim ist auf ein Stück besonders hinzuweisen, welches während der 65 Tage der Beobachtung in neun thermischen Perioden von 32, 25, 18, 11, 4, 11, 18, 25, 32° und fünf Perioden der Beobachtung in den verschiedenen Lagen so geringe tägliche Gangabweichungen gezeigt hat, die auf Bruchteile einer Sekunde beschränkt blieben. Im Jahre vorher haben wir auf diese Tatsache hingewiesen, die sich das erste Mal in Taschenuhren gezeigt hatte, aber noch niemals vorher hat man

sie bei Bordchronometern gesehen, die während einer Reihe so langer und schwerer, nach und nach in fünf Tagen und neun Temperaturen geschehener Proben beobachtet wurden. Auch für Taschenuhren erster Klasse hält das Haus Ditisheim mit seiner Punktzahl von 40,6, die es im Vorjahr erreichte, den Rekord. Dieses Mal wurde es der Erste mit der Zahl 31,6.“

Dazu möchten wir noch die technische Erwähnung machen, dass sich heute, nach 15jährigen, glücklichen Versuchen, der Sieg der Unruh Guillaume in Verbindung mit der Stahlspirale feststellen lässt, die heute von allen Chronometerkonstruktoren verwendet wird, und der ein guter Teil der von allen Wettbewerbern erreichten Resultate zuzuschreiben ist.

Fachverbände und Handwerkskammern. Die „Reichsdeutsche Mittelstands-Korrespondenz“ schreibt: Um bei den Vergabungen von Arbeiten durch die staatlichen Bauverwaltungen und Kommunen eine Berücksichtigung der berechtigten Wünsche des Handwerks zu erreichen, insbesondere auch der Forderung des angemessenen Preises Geltung zu verschaffen, hatte der Rheinisch-Westfälische Tischlerinnungsverband schon seit langer Zeit eine Fühlungnahme der massgebenden Bauverbände angestrebt und diese zu mehreren Sitzungen eingeladen. Das Ergebnis derselben war insbesondere die gemeinsame Erkenntnis, dass die Förderung einer gesunden Preiswirtschaft innerhalb der einzelnen Verbände Grundlage für die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerks sein müsste. Die Vorschläge des Tischlerinnungsverbandes zur Festlegung einheitlicher Kalkulationsgrundlagen fanden in diesen Sitzungen die Billigung aller Fachverbände. Eine allseitige Beunruhigung verursachte aber die Anfertigung von Preisverzeichnissen durch die Handwerkskammern, wodurch eine gedeihliche Entwicklung der Preispolitik des Handwerks in Frage gestellt schien. Um nun mit den Handwerkskammern zu einer auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Gemeinschaftsarbeit zu gelangen, wurden diese von den vereinigten Fachverbänden zu einer Besprechung eingeladen, die auch am 21. Februar d. J. unter zahlreicher Beteiligung aller Kammern von Rheinland-Westfalen in Essen stattfand. Die von den Fachverbänden aufgestellten Richtlinien zur Förderung einer gesunden Preiswirtschaft wurden von den Vertretern der Handwerkskammern gutgeheissen. Insbesondere wurde die Absicht der Fachverbände begrüsst, die Möglichkeit einer geordneten und dauernden Zusammenarbeit von Handwerkskammern und Fachverbänden in Erwägung zu ziehen. Die diesem Streben zugrunde liegenden Leitsätze lassen sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen: Zur Regelung der handwerklichen Preiswirtschaft ist in erster Linie der notwendige Materialaufwand und der durchschnittliche Arbeitsaufwand für die betreffenden Arbeiten durch mehrjährige Untersuchungen festzustellen. Beide Faktoren haben gewisse Anteile an den Geschäftskosten. Die Summe aus dem Material- und Arbeitsaufwand einerseits und diesen Anteilen andererseits ergibt die tatsächlich entstehenden Selbstkosten, denen ein Prozentsatz für Gewinn zuzurechnen ist. Wenn den Handwerkskammern die Richtigkeit dieser Berechnungsart einwandfrei nachgewiesen ist (für das Tischlergewerbe ist dies bereits geschehen), dann können sie den so gewonnenen Kalkulationsgrundsätzen zustimmen. Dadurch werden diese Leitsätze, bei dem behördlichen Charakter der Kammern, von einer starken Autorität getragen, die den zu bildenden Normalpreistatzen zugute kommt. Sind diese gewissenhaft ermittelten Grundlagen durch die Handwerkskammern als solche erkannt, dann steht auch deren empfehlender Weitergabe an die Behörden nichts mehr im Wege. Die Ermittlung dieser Preisnormalien müsste aber wegen des ausserordentlichen Umfanges der hierzu notwendigen Arbeiten den Fachverbänden überlassen bleiben, wie auch die Handwerkskammern bei der Uebertragung grösserer Aufträge an handwerkliche Arbeitsgemeinschaften den Fachverbänden den direkten Verkehr mit den Behörden zugestehen müssten. Letzteres ist aus vermögensrechtlichen Gründen wie auch um deswillen nötig, dass der behördliche Charakter der Kammern erhalten bleibt. Die Handwerkskammern sollen lediglich „unparteiische Fürsprecherinnen“ zwischen Behörden und Fachverbänden sein. Selbstverständlich werden durch diese Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse die Rechte und Pflichten nicht berührt, die der § 104e der Gewerbeordnung bezüglich des Verkehrs mit den Behörden den Innungsverbänden gibt; ebenso wird hierdurch das Selbstverwaltungrecht der Innungen nicht beschränkt, in gewissen Fragen mit den Behörden direkt zu verkehren. Diese Vorschläge wurden eingehend besprochen, nachdem anerkannt worden war, dass sie einen „gangbaren Weg“ zeigten. Es wurde beschlossen, zwei Ausschüsse der Kammern und der Fachverbände einzusetzen, die die Verhandlungen fortsetzen und nach gründlicher Durchberatung der Materie die Wege zu einer tüchtigen, praktischen Gemeinschaftsarbeit des rheinisch-westfälischen Handwerks ebnen sollen. Dieser Essener Beschluss bedeutet nicht nur für den Bezirk der jetzt beteiligten Verbände und Handwerkskammern, sondern für das gesamte deutsche Handwerk einen Fortschritt auf der Bahn zur Beseitigung der Gegensätze im deutschen Handwerk. Durch diese Verhandlungen wird erwiesen, wie unbedingt notwendig die Mitarbeit der zuständigen Fachverbände bei Aufstellung von Preisverzeichnissen für die einzelnen Berufsstände ist. Preisverzeichnisse, die auf einem anderen Wege zustandekommen, bilden unter Umständen eine grosse Gefahr für die Gesundheit der Verhältnisse in der Preispolitik des Handwerks.

Die Haftung des Prinzipals aus Auskunftserteilungen über frühere Angestellte. Urteil des Reichsgerichts vom 9. März d. J. Leipzig. (Nachdruck verboten) Die Haftung des Prinzipals aus Auskunftserteilungen über frühere Angestellte kann einmal aus § 824 B. G. B. begründet sein, wenn der Prinzipal der Wahrheit zuwider Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Kredit des früheren Angestellten zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Der Prinzipal haftet in diesem Falle auch dann, wenn er die Unwahrheit der Tatsachen zwar nicht kannte, aber kennen musste. Andererseits kann eine Schadenersatzpflicht auch aus § 826 B. G. B. gegeben sein, wenn der Prinzipal durch die Auskunftserteilung persönlich in einer gegen die guten Sitten verstossenden